

richs 1002 fehlen jegliche Hinweise auf einen geschlossenen Widerstand; offenbar fügte man sich dem *Fait accompli*, eben weil Heinrich II. nach seiner Vereinbarung mit Otto 'von Worms' als der geblütsrechtlich nächstberechtigte Erwachsene anerkannt wurde¹⁶⁸.

Daß die Forschung erst nach und nach herausarbeiten konnte, wie sehr noch im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts bei den Thronfolgen das Geblütsrecht als entscheidendes Kriterium galt, macht deutlich, wie selbstverständlich dies für die Zeitgenossen selbst gewesen sein muß¹⁶⁹. Die Quellen selbst sprechen dies nur ausgesprochen selten explizit aus; eine der Ausnahmen ist Thietmar, als er seinen 'Seufzer' niederschrieb. Wenn aber einem in der Reichspolitik nicht weiter hervortretenden Bischof wie Thietmar schon 1013/14 klar war, daß Heinrichs II. Tod eine krisenhafte Situation auslösen würde, darf man den Spitzen der Reichskirche dann nicht ähnliche Überlegungen unterstellen? Bereits 1007 hatte Heinrich II. publik gemacht, eigene Nachkommen nicht mehr zu erwarten und die Kirche zu seinem Erben machen zu wollen. So sehr ihm Gedanken an seinen Tod und an die Zeit danach vielleicht auch widerstrebt haben mögen: Es war immerhin doch Aufgabe der Spitzen der Reichskirche, im Interesse des Reiches und der Kirche für diesen Zeitpunkt vor auszuplanen. Sollte der Kaiser selbst sich solchen Überlegungen dauerhaft entzogen haben können? Die Ereignisse sofort nach Heinrichs Tod, als die Kaiserinwitwe Kunigunde und ihre Brüder Herzog Heinrich und Bischof Dietrich II. von Metz eine Übergangsregierung bildeten¹⁷⁰ und nicht einmal zwei Monate später die Wahlversammlung von Kamba schon für Anfang September einberufen werden konnte, weisen erhebliche Unterschiede zur Thronvakanz von 1002 auf, die so nicht vorausseh-

168) Vgl. WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 36-58; MÜLLER, Heribert 1996 (wie Anm. 24) S. 33-35; HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 20 ff.; GIESE, Stamm der Sachsen (wie Anm. 72) S. 26-32; siehe auch oben Anm. 22.

169) Gegen einen die Quellen doch erkennbar pressenden erneuten Relativierungsversuch von Steffen PATZOLD, Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000, DA 58 (2002) S. 467-507, vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Die Rechtsgrundlagen und Verhaltenweisen bei der Überwindung der Thronbesetzungskrise im Jahre 1002, in: Schriftenreihe der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste 26. Forschungsbeiträge der Geisteswissenschaftlichen Klasse S. 43-70 (2005).

170) GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 230 f., nach Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* c. 1, ed. Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. 61, 1915) S. 9,19-27.